

# RAT

## Beschlussvorlage

**TOP: Bebauungsplan Nr. 817 "Ehemalige Firma Assmann";**

**Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen;**

**Satzungsbeschluss**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

01.09.2010

06.09.2010

**Beschlussvorschlag:**

Unter der Voraussetzung eines zustimmenden Beschlusses zur Sitzungsdrucksache Nr. 046/2010 der nicht öffentlichen Sitzung wird folgender Beschluss gefasst:

- I. Es wird festgestellt, dass die Bürger, die an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung teilgenommen haben, dem Planvorhaben grundsätzlich zugestimmt haben. Abwägungsrelevante Anregungen und Hinweise wurden seitens der Bürgerschaft nicht vorgetragen.
- II. Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der Auslegung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen wurden.
- III. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 381), wird der Bebauungsplan

Nr. 817 „Ehemalige Firma Assmann“ mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.

- IV. Der Bebauungsplan Nr. 817 „Ehemalige Firma Assmann“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Investition 2010:	€
Investition Folgejahre:	€
Einmaliger Aufwand:	€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die Verwaltungskosten, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbunden sind, keine finanziellen Belastungen.

**Grundlage der Aufgabe:**

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Die Durchführung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB sowie des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 28.01.2009.

**Begründung:**

Durch den Bebauungsplan Nr. 817 „Ehemalige Firma Assmann“ soll das brach gefallene Betriebsgrundstück der ehemaligen Firma Assmann an der Gartenstraße einer Wohnnutzung zugeführt werden.

In einer am 28.05.2009 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit der interessierten Bürgerschaft nach § 3 Abs. 1 BauGB haben die anwesenden Bürger der Bebauung des ehemaligen Betriebsgrundstückes mit Mehrfamilienwohnhäusern grundsätzlich zugestimmt. Aus der anliegenden Niederschrift zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist entnehmbar, dass abwägungsrelevante Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 817 „Ehemalige Firma Assmann“ nicht vorgetragen wurden.

Der Bebauungsplan Nr. 817 „Ehemalige Firma Assmann“ hat dann aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 26.08.2009 in der Zeit vom 21.09.2009 bis einschließlich 23.10.2009 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Aus dem Kreis der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während der Auslegungsfrist ebenfalls keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgetragen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 817 „Ehemalige Firma Assmann“ vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Der Bebauungsplan Nr. 817 „Ehemalige Firma Assmann“ kann mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich

werden.

Zu diesem Bebauungsplan wurde mit den Investoren der künftigen Wohnbauflächen ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der u. a. die Errichtung eines durch die Allgemeinheit benutzbaren, internen Fußweges, die Verbreiterung des städtischen Gehweges auf einem Teilabschnitt entlang der Gartenstraße, die Gestaltung und Bepflanzung der Umlage und die architektonische Gestaltung der einzelnen Mehrfamilienwohnhäuser regelt.

Lüdenscheid, den 12.08.2010

gez. Dzewas

**Anlagen:**

- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 28.05.2009
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 817 „Ehemalige Firma Assmann“ einschließlich des Umweltberichtes